

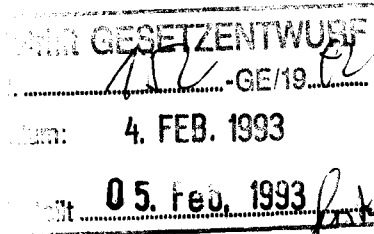


BUNDESKONFERENZ DES
WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN
PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN UND
KUNSTHOCHSCHULEN

DVR: 0661716

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien




Wien, 1993 02 01
A-35-70/511-93

Betreff: **Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zur Novelle eines Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen; (GZ 68.211/30-I/B/5A/92)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übersendet die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ihre Stellungnahme in 25facher Ausfertigung zur Novelle eines Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Mag. DDr. R. Denzel
(Generalsekretärin)

Ass.-Prof. Dr. N. Frei e.h.
(Vorsitzender)

Anlage

**Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen
und künstlerischen Personals**



der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen

Liechtensteinstraße 22a, A-1090 Wien; Telefon (0222) 31 99 315-0; 31 99 316-0; Telefax 31 99 317

Vorsitzender: Ass.-Prof. Mag. Dr. N. Frei
Generalsekretärin: Mag. DDr. R. Denzel

Stellungnahme

der

Bundeskonzferenz

des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche
Studienrichtungen geändert wird
(BMWf GZ 68.211/30-I/B/5A/92)**



Zum genannten Gesetzesentwurf nimmt die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (im folgenden BUKO) wie folgt Stellung:

Die BUKO befürwortet grundsätzlich die Bestrebungen einer Vereinfachung von Studienvorschriften, im speziellen Fall insbesondere in Anbetracht der hohen Studentenzahlen sowie der langen Studiendauer, deren Ursachen allerdings unzureichend diskutiert erscheinen. Der vorliegende Gesetzesentwurf kommt den beabsichtigten Intentionen aber nur in unzulänglichem und bescheidenem Maße nach. Hinzu kommt, daß in der legislatischen Bearbeitung noch nicht jenes notwendige Maß an Sorgfalt an den Tag gelegt wurde, welches bei einem wohlbegründeten und ausgewogenen Bundesgesetz erwartet werden kann. Als Beispiele seien angeführt: Laut Z. 2 des Entwurfes entfallen in § 4 Abs. 2 letzter Satz die Wendungen "die Absolvierung aller Vorprüfungen sowie" und "öffentliche Wirtschaft und Verwaltung". Laut Textgegenüberstellung soll in der neuen Fassung jedoch nur die Wendung "die Absolvierung aller Vorprüfungen sowie" entfallen. Somit wird in der Textgegenüberstellung der Studienzweig "öffentliche Wirtschaft und Verwaltung" beibehalten. Völlig unverständlich stellt sich die Auflistung von Diplom- und Vorprüfungsfächern in der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik dar, wenn man von Z. 7 des Entwurfes bzw. von der Textgegenüberstellung ausgeht. Welcher Fächerkanon gilt nun? In der Textgegenüberstellung fehlen gänzlich die Z. 9 (§ 13 Abs. 4) sowie die Z. 11 und 12 (§ 19 Abs. 1-4) des Novellenentwurfes. Zudem wäre in der Textgegenüberstellung eine Angabe der bezughabenden Ziffern hilfreich, jedenfalls benutzerfreundlich. Die Ungereimtheiten und Widersprüchlichkeiten der einzelnen Bestimmungen werden wie folgt dargestellt:

ad Z. 1, 3 und 5:

Die Auflassung der Studienzweige in den Studienrichtungen Betriebswirtschaft bzw. Wirtschaftsinformatik mag zwar zu Verwaltungsvereinfachungen führen, allerdings erscheint es nach Durchsicht des einschlägigen Fächerkanons mehr als fraglich, ob die vom bisherigen Studienzweig "öffentliche Wirtschaft und Verwaltung" abgedeckten Anforderungsprofile (insbesondere für Tätigkeiten von Betriebswirten im Bereich der Finanzverwaltung, bei der Budgeterstellung und Ausgabengebarung größerer Gemeinden usw.) durch die Studienrichtungen Soziologie und Sozialwirtschaft abgedeckt werden können, wie dies pauschal im besonderen Teil der Erläuterungen behauptet wird. Die Mutmaßung, daß Absolventen eines Wirtschaftsstudiums sich dem "Non-profit-Bereich" nicht widmen wollen, wird ohne Begründung und unbelegt als gegebener Sachverhalt angenommen. Überdies scheinen hinsichtlich des Studienzweiges "öffentliche Wirtschaft und Verwaltung" an der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien die Anlaufschwierigkeiten überwunden zu sein. Die ersatzweise Einführung einer besonderen Betriebswirtschaftslehre im zweiten Studienabschnitt des Regelstudiums könnte zwar Teile der Fächer des Studienzweiges "öffentliche Wirtschaft und Verwaltung" abdecken; wenn die Erläuterungen aber davon sprechen, daß aus Gründen der Flexibilität eine Auflistung der Wahlfächer im Bereich der besonderen Betriebswirtschaftslehre entfallen könne, so ist dies zunächst terminologisch unrichtig. Vielmehr müßte es heißen, "... im Bereich der Studienrichtung Betriebswirtschaft...". Außerdem stellt dies eine die vorhin genannten Intentionen konterkarierende Maßnahme dar: zweckmäßiger wäre die Festlegung eines Fächerkanons bereits im Studiengesetz, da, wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführt wird, schon bislang keine gesamtösterreichische Diskussionsgrundlage (jedenfalls im Studienzweig "Betriebswirtschaft") gefunden werden konnte. Schon aus diesem Grund erscheint es nicht opportun, die Auswahl des Fächerkanons zur Gänze in die Kompetenz der einzelnen Studienkommissionen zu legen, was aber die Konsequenz des § 13 (Delegation auf den Studienplan) wäre. Hinsichtlich des Studienzweiges "öffentliche Wirtschaft und Verwaltung" gibt die BUKO zu bedenken, daß hier insbesondere nachfolgende einschlägige Fächer betroffen wären: Grundzüge des öffentlichen Rechts als Diplomprüfungsfach (nunmehr nur mehr Vorprüfungsfach), Verwaltungslehre, Finanzrecht, Grundzüge der Informatik, Betriebs- und Organisationssoziologie, Neuere Geschichte und Zeitgeschichte. Ähnlich stellt



sich die Situation im Studienzweig Betriebswirtschaft dar. Hier wären folgende Fächer betroffen: eine spezielle Soziologie nach Wahl des Kandidaten, Finanzrecht, Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechts, Grundzüge der Informatik, Angewandte Psychologie, Technologie, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Handels- und Wertpapierrecht sowie Neuere Geschichte und Zeitgeschichte. Alle diese Fächer vermitteln aber nach Ansicht der BUKO wichtige und grundlegende Kenntnisse für die spätere Tätigkeit eines Betriebswirtes; sie sollten daher nicht zur Gänze der Disposition durch den jeweiligen Studienplan unterliegen. Hinzu kommt, daß die Studienrichtung Betriebswirtschaft im Rahmen des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen dann die einzige wäre, bei der der Gesetzgeber dem Studienplan eine so weitreichende Gestaltungsfreiheit einräumt. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, daß bei der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik im vorliegenden Novellierungsentwurf nur der Einleitungssatz des § 7 Abs. 6 lit. b Z. 1 geändert (Ergänzung um die im § 13 angeführten erweiterten Wahlmöglichkeiten), der im geltenden Gesetz angeführte Fächerkanon aber in der bisherigen Form belassen wurde.

ad Z. 2:

§ 4 Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung ist über die in der Einleitung vorgebrachten Bedenken hinaus (Problem der Textgegenüberstellung) nicht mit § 10 Abs. 2 AHStG i.d.g.F. koordiniert. Eine solche Anpassung des gegenständlichen speziellen Studiengesetzes an das allgemeingültige AHStG wäre aber anzustreben. Im ersten Satz des § 4 Abs. 2 müßten daher die mit der Inskription einzelner Lehrveranstaltungen zusammenhängenden Passagen entfallen.

ad Z. 1, 4 und 7:

Es wird beabsichtigt, im § 5 Abs. 7 lit. b die Vorprüfungsfächer neu zu ordnen. Hiezu bemerkt die BUKO, daß das Fach Informationsrecht sicherlich ein für Wirtschaftsinformatiker einschlägigeres Fach als Grundzüge des Privatrechts bzw. Grundzüge des öffentlichen Rechts darstellt. Zur Inhaltsbestimmung dieses neuen Faches "Informationsrecht" wird allerdings die Auffassung vertreten, daß eine einschlägige Wissensvermittlung sinnvollerweise nur dann erfolgen kann, wenn der Umfang dieses Faches entsprechend breit angelegt wird, also die öffentlichrechtlichen, zivilrechtlichen, strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Aspekte des Informationsrechtes entsprechend Berücksichtigung finden. Ein derartig notwendiger umfassender Einstieg hätte dann freilich im Stundenausmaß der einschlägigen Studienpläne eine adäquate Berücksichtigung zu finden. Angesichts des Umstandes, daß nicht feststellbar ist, was als Diplomprüfungs- bzw. Vorprüfungsfach in der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik zu werten ist (siehe oben bereits in der Einleitung zum Problem der Textgegenüberstellung), sieht sich die BUKO zu einer inhaltlichen Stellungnahme hinsichtlich der neuen Fächerzusammenstellung außerstande. Sie stellt daher lediglich zur Diskussion, ob nicht Fächer wie Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik sowie Finanzwissenschaften und Finanzrecht als Wahl- bzw. Pflichtfächer eine sinnvolle Ergänzung für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik bedeuten würden.

ad Z. 8 und 10:

Die Möglichkeit, Diplomarbeitsthemen künftig aus einem erweiterten Fächerangebot auswählen zu können, wird von der BUKO ausdrücklich begrüßt. Ebenso stellt die Regelung der Z. 10 eine wichtige legistische Klarstellung im Hinblick auf die Erfordernisse von Diplomarbeiten in Grundzügefächern dar.

**ad Z. 11:**

Die hier angebotene Möglichkeit einer Überleitung jener Studierenden, die noch nach den "alten Studienvorschriften" im Sinne des Studiengesetzes 1966 studieren, wird als ein praktikabler und verwaltungsvereinfachender Weg angesehen.

Insgesamt werden von der BUKO - wie oben angeführt - zwar einige Ansätze dieses Gesetzesentwurfes für positiv erachtet. Angesichts der geschilderten legislativen Mängel und der damit verbundenen inhaltlichen Beurteilungsschwierigkeiten sieht sich die BUKO jedoch veranlaßt, den vorliegenden Gesetzesentwurf - zumindest vorläufig und bis zu einer gründlichen Überarbeitung - zur Gänze abzulehnen.

Denzel e.h.
Frei e.h.
Legat e.h.
Stolz e.h.

Wien, im Jänner 1993

